

Kinderbetreuungskosten für Betriebsratsmitglieder

Arbeitgeber müssen alle erforderlichen Kosten erstatten, die einem alleinerziehenden Betriebsratsmitglied während einer auswärtigen Betriebsratsstätigkeit durch die Fremdbetreuung seiner minderjährigen Kinder entstehen.

Das ist passiert:

Die alleinerziehende Mutter musste als Betriebsratsmitglied an insgesamt zwei Sitzungen des Gesamtbetriebsrats und an einer Betriebsräteversammlung teilnehmen und war deshalb zehn Tage ortsabwesend. Für diese Zeit musste sie für die Betreuung ihrer 11 und 12 Jahre alten Kinder fremde Hilfe in Anspruch nehmen, da ihr volljähriges Kind eine Betreuung abgelehnt hatte. Die Arbeitnehmerin klagte auf Erstattung der Kinderbetreuungskosten in Höhe von 600,00 €.

Das entschied das Gericht:

Das Bundesarbeitsgericht gab – anders als das Landesarbeitsgericht – der Arbeitnehmerin Recht. Der Arbeitgeber muss gemäß § 40 Abs. 1 BetrVG für die Kinderbetreuungskosten aufkommen. Nach dieser Norm muss der Arbeitgeber auch für Aufwendungen aufkommen, die einzelne Betriebsratsmitglieder zur Erfüllung ihrer Betriebsratsaufgaben für erforderlich halten dürfen. Allerdings sind nicht sämtliche Kosten, die nur irgendwie durch die Betriebsratsstätigkeit veranlasst sind, vom Arbeitgeber zu bezahlen. Dazu zählen insbesondere Aufwendungen, die der persönlichen Lebensführung zuzuordnen sind.

Das Bundesarbeitsgericht hat klargestellt, dass der Arbeitgeber aber Kosten tragen muss, die einem Betriebsratsmitglied dadurch entstehen, dass es die Betreuung seiner minderjährigen Kinder für Zeiten sicherstellen muss, in denen es außerhalb seiner persönlichen Arbeitszeit Betriebsratsaufgaben wahrzunehmen hat. Das ergibt nach Auffassung der Richter die verfassungskonforme Auslegung des § 40 Abs. 1 BetrVG. Das Betriebsratsmitglied befindet sich in einem solchen Fall in einer Pflichtenkollision zwischen seinen betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben und der Pflicht zur elterlichen Personensorge. Nach Art. 6 Abs. 2 GG sind Pflege und Erziehung der Kinder nicht nur „das natürliche Recht der Eltern“, sondern auch „die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“. Dementsprechend darf dem Betriebsratsmitglied durch die gleichzeitige Erfüllung beider Pflichten kein Vermögensopfer entstehen.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 23.06.2010 - 7 ABR 103/08 -
